

Bundessozialgericht
Az.: 8/2 RU 185/71

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
28. Febr. 1973

.....,
Kläger und Revisionsbeklagter,

RegHauptsekretär
als Urk.Beamter
d. Gesch.Stelle

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

.....,
Beklagte und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 14. Februar 1973 durch
die Richter Dr. K a i s e r ,
S c h r o e d e r - P r i n t z e n und
Dr. Z i m m e r ,
und die ehrenamtlichen Richter H a h n e r und
E n d r e s für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 5. August 1971
aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beklagte setzte durch Bescheid vom 22. Februar 1968 die wegen der Folgen des Arbeitsunfalls vom 24. Juni 1963 gewährte Rente von 60 v.H. der Vollrente mit Wirkung vom 1. April 1968 wegen Besserung der Unfallfolgen auf 30 v.H. herab.

Das Sozialgericht (SG) München hat durch Urteil vom 8. Juli 1970 die Klage abgewiesen.

Das Bayerische Landessozialgericht (LSG) hat auf die Berufung des Klägers durch Urteil vom 5. August 1971 die Entscheidung des Erstgerichts aufgehoben und die Beklagte unter Änderung ihres Bescheids verpflichtet, dem Kläger vom 1. April 1968 an Dauerrente von 50 v.H. der Vollrente zu gewähren. Die dem angefochtenen Bescheid zugrundeliegenden ärztlichen Gutachten seien nicht schlüssig. Abgesehen von einer höchst fragwürdigen, sicher aber nicht als wesentlich zuerachtenden Änderung der Verhältnisse auf neurologischem Fachgebiet lasse sich eine solche wesentliche Änderung auf dem chirurgischen sowie auf dem hals-, nasen- und ohrenfachärztlichen Gebiet nicht begründen. Der Kläger habe indessen selbst eine gewisse Änderung der Verhältnisse nicht bestritten und deshalb nur noch Rente unter Zugrundelegung einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 50 v.H. beantragt; dieses Begchren sei begründet.

Das LSG hat die Revision nicht zugelassen.

Die Beklagte hat dieses Rechtsmittel eingelegt. Sie hält es nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) für statthaft, weil das Verfahren des LSG an wesentlichen Mängeln leide.

- 3 -



- 3 -

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung des Senats durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs. 2 SGG).

II

Die Revision ist trotz Nichtzulassung nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft, weil die Beklagte zutreffend jedenfalls einen wesentlichen Mangel des Verfahrens des Berufungsgerichts rügt.

Die Revision macht geltend: Entgegen der Feststellung des Berufungsgerichts, daß die Wirbelsäulenbeschwerden des Klägers sich nicht gebessert, sondern sogar teilweise verschlechtert hätten, hätten der im Verwaltungsverfahren als Gutachter zugezogene Facharzt für Orthopädie Dr. H. sowie der vom SG als Sachverständiger gehörte Facharzt für Chirurgie Dr. S. eine Konsolidierung der Wirbelbrüche, welche der Kläger durch den Unfall vom 24. Juni 1963 erlitten habe, und damit eine wesentliche Änderung der Verhältnisse bejaht. Diese Rüge trifft zu, denn insbesondere Dr. S. hat im einzelnen dargetan, inwiefern eine Konsolidierung der Wirbelbrüche und infolgedessen eine funktionelle Anpassung an die seitens der Wirbelsäule bestehenden Unfallfolgen eingetreten ist. Mit der gegenteiligen Feststellung, außer dem Zeitablauf seien aus dem Gutachten des Facharztes Dr. H. keine konkreten Anhaltspunkte ersichtlich, welche die Annahme einer Gewöhnung rechtfertigten, und Dr. S. habe eine Änderung der Verhältnisse ausdrücklich verneint, hat das LSG gegen die ihm in § 128 Abs. 1 SGG gesetzten - weiten - Grenzen freier richterlicher Überzeugungsbildung verstoßen.

Die Revision ist daher nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft. Sie ist auch begründet, denn es ist nicht ausgeschlossen, daß bei einer verfahrensfehlerfreien Entscheidung das Berufungsgericht zu einem anderen Ergebnis gelangen könnte.

- 4 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)

JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

Bei seiner erneuten Entscheidung wird das LSG zu bedenken haben, daß - wenn dies auch von der Revision nicht gerügt worden ist - es aufgrund seiner Auffassung, das der Rentenentziehung zugrunde liegende nervenfachärztliche Gutachten gehe von einer einem Rentenentziehungsverfahren nicht gerecht werdenden Fragestellung aus, verpflichtet gewesen wäre, selbst ein Gutachten einzuholen und dem Sachverständigen die von ihm für richtig gehaltenen Fragen vorzulegen.

Das angefochtene Urteil war somit aufzuheben. Da dem Senat mangels ausreichender tatsächlicher Feststellungen eine Entscheidung in der Sache nicht möglich ist, war der Rechtsstreit an das LSG zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 SGG).

Die Kostenentscheidung bleibt dem Urteil des Berufungsgericht vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)